



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2017
COM(2017) 385 final

2017/0163 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 zur Einrichtung des Programms
Kreatives Europa (2014-2020)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Jugendorchester der Europäischen Union (*engl.* European Union Youth Orchestra, EUYO) wurde im Jahr 1976 auf der Basis einer Entschließung des Europäischen Parlaments¹ gegründet und tritt seit 40 Jahren im Namen der Europäischen Union auf. Ehrenvorsitzender ist der Präsident des Europäischen Parlaments; die Ehrengleichschirmherrschaft übernehmen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission an der Spitze.

Das EUYO besteht aus jungen Musikerinnen und Musikern, die aus allen Mitgliedstaaten der Union stammen und aufgrund strenger Qualitätskriterien ausgewählt werden. Das Orchester vereint äußerst talentierte junge Musiker aus Europa in einem europäischen Klangkörper auf Weltklasse-Niveau, der Grenzen zwischen Kulturen überwindet.

Seit seiner Gründung spielt das Orchester eine herausragende Rolle bei der Förderung des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und der Verständigung über die Kultur. Es tritt in großen Städten und auf wichtigen Festivals in Europa und weltweit auf, setzt dabei traditionelle ebenso wie innovative Formate und Techniken ein und wendet sich – mal in einem formalen, mal in einem informellen Rahmen – an ganz unterschiedliche Zuhörer. Indem es die Fülle und die Vielfalt europäischer Kulturen und aufstrebender Talente präsentiert, war und ist das Orchester ein Kulturbotschafter der Union.

Das EUYO mit seinen exzellenten jungen Musikerinnen und Musikern, die als Gruppe gemeinsam ein sehr hohes Niveau anstreben, ist ein einzigartiges Ensemble in der europäischen Orchesterlandschaft, das einem wechselnden Publikum inner- und außerhalb der EU europäische Musik und europäisches Können näher bringt.

Gerade in dieser Zeit, in der sich die EU vielfältigen Herausforderungen gegenüber sieht und auf mehr Bürgernähe angewiesen ist, hat das EUYO die wichtige Aufgabe, die zentralen Werte Europas zu vermitteln, über die klassische Musik Brücken zwischen den Menschen zu bauen und auf die jüngere Generation zuzugehen, in dem es junge Klassikmusiker mit ganz unterschiedlichem Background über Konzerte und Mentoring zusammenbringt.

Die finanzielle Unterstützung der EU ist für das EUYO als Förderer europäischer Werte und junger Talente sowie der Vielfalt in Europa überlebenswichtig. Ohne eine solche Unterstützung könnte das Orchester nicht all diese Aktivitäten entfalten, und die jungen Musikerinnen und Musiker hätten nicht die einmalige Chance, international zu konzertieren, an ihrer Laufbahn zu arbeiten und ihr Talent unter der Leitung renommierter Dirigenten weiterzuentwickeln. Seine 3000 Alumni, die alle in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat ein strenges Auswahlverfahren mit jährlichen Vorspielen durchlaufen mussten, bilden inzwischen ein Netz namhafter Dirigenten, Solisten, Lehrer und Instrumentalisten, die weltweit mit den ganz großen Orchestern zusammenarbeiten.

Das Programm „Kreatives Europa“ und seine Vorläufer haben das EUYO in verschiedener Weise unterstützt. Als Einrichtung, die ein Ziel verfolgt, das von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil der Kulturpolitik der EU ist und diese unterstützt, hat das Orchester im

¹ Entschließung zum Entschließungsantrag von Frau Kellett-Bowman zur Bildung eines Jugendorchesters der Europäischen Gemeinschaft (ABl. C 79 vom 5.4.1976, S. 8).

Jahr 2016 auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012² einen Beitrag zu den Betriebskosten erhalten. Auch im Jahr 2017 wird die Finanzierung wieder auf diese Weise erfolgen.

Um die Fortführung der Tätigkeit des EUYO nachhaltig zu sichern und angesichts der besonderen Stellung, der strategischen Ziele und der Aktivitäten des Orchesters, schlägt die Kommission vor, dass es als eine Einrichtung anerkannt wird, die „in einem Basisrechtsakt [...] genannt“ ist – im Sinne von Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³ –, und dass Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013⁴ entsprechend geändert wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 hinsichtlich des Unterprogramms „Kultur“ des Programms „Kreatives Europa“ geändert werden; Rechtsgrundlage ist somit Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität

Gemäß Artikel 167 AEUV unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten. Da die Ziele und Tätigkeiten des EUYO über das alleinige Interesse und den alleinigen Nutzen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hinausgehen und da das Orchester auf der Basis einer Entschließung des Europäischen Parlaments gegründet wurde, besteht eine eindeutige Komplementarität, wenn es jetzt als eine Einrichtung anerkannt werden soll, die – im Sinne von Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission – in einem Basisrechtsakt genannt ist. Die Aktivitäten des EUYO generieren einen erheblichen europäischen Mehrwert.

• Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagene Änderung ist auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt und geht nicht über das hinaus, was für die Erreichung der Ziele notwendig ist. Es soll in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1295/2013 lediglich ein Verweis auf das EUYO eingefügt werden.

² Siehe Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Im Rahmen einer Kampagne („Save EUYO“) setzten sich im Frühjahr 2016 mehrere Akteure aus den Bereichen Kultur und Musik in Presseerklärungen und direkten Kontakten mit der Kommission öffentlich für das EUYO ein, das damals existenzbedrohende Finanzierungsprobleme hatte. Außerdem haben sich Mitgliedstaaten (insbesondere anlässlich der Tagung des Rates der Kulturminister im Mai 2016) und Mitglieder des Europäischen Parlaments für eine Lösung für die Finanzierung stark gemacht.

Angesichts des begrenzten Umfangs der vorgeschlagenen Änderung, die für sich betrachtet keine bedeutenden wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen hat, sind keine Folgenabschätzung und keine weiteren Konsultationen nötig.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Gelder für das EUYO werden aus der bestehenden Mitteldotation des Programms „Kreatives Europa“ kommen; weitere Mittel aus dem EU-Haushalt sind nicht erforderlich. Im beigefügten „Finanzbogen für Rechtsakte“ werden die Auswirkungen auf den Haushalt sowie die erforderlichen personellen und administrativen Ressourcen beschrieben; wie ersichtlich, ist diese Initiative haushaltsneutral.

5. WEITERE ANGABEN

Die Kommission schlägt Folgendes vor:

- Es soll eine rechtlich solide und transparente Lösung geschaffen werden, um eine nachhaltige Unterstützung des EUYO zu sichern, indem seinen besonderen Merkmalen dadurch Rechnung getragen wird, dass es – im Sinne von Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission – als eine Einrichtung anerkannt wird, die „in einem Basisrechtsakt [...] genannt“ ist.
- In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 soll dementsprechend ein neuer Buchstabe f angefügt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁶,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurde das Programm „Kreatives Europa“ (2014-2020) zur Unterstützung des europäischen Kultur- und Kreativsektors eingerichtet.
- (2) Das Jugendorchester der Europäischen Union (European Union Youth Orchestra – EUYO) besteht aus jungen Musikerinnen und Musikern, die jedes Jahr in allen Mitgliedstaaten aufgrund strenger Qualitätskriterien im Rahmen eines anspruchsvollen Vorspiel-Verfahrens ausgewählt werden.
- (3) Das EUYO vereint äußerst talentierte junge Musikerinnen und Musiker aus Europa in einem europäischen Klangkörper auf Weltklasse-Niveau, der Grenzen zwischen Kulturen überwindet. Seit seiner Gründung spielt das Orchester eine herausragende Rolle bei der Förderung des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und der Verständigung über die Kultur. Indem es die Fülle und die Vielfalt europäischer Kulturen und aufstrebender Talente präsentiert, war und ist das Orchester ein Kulturbotschafter der Union. Es trägt außerdem zur Verbreitung europäischer Werke und zur Mobilität europäischer Talente über nationale und europäische Grenzen hinweg bei, indem es jungen Musikerinnen und Musikern die Möglichkeit bietet, an ihrer Laufbahn zu arbeiten und ihr Talent unter der Leitung renommierter Dirigenten weiterzuentwickeln.
- (4) Die Tätigkeiten des EUYO sind mit den Zielen des Programms „Kreatives Europa“ und den spezifischen Zielen des Unterprogramms „Kultur“ vereinbar.

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. .

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. .

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

- (5) Das EUYO wurde 1976 auf der Basis einer Entschließung des Europäischen Parlaments⁸ gegründet und ist somit einzigartig in der europäischen Orchesterlandschaft. Angesichts seiner besonderen Stellung, seiner strategischen Ziele und seiner Aktivitäten erfüllt das EUYO die Voraussetzungen für eine Einrichtung, die – im Sinne von Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁹ – „in einem Basisrechtsakt [...] genannt“ ist. Finanzhilfen können daher ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.
- (6) Das EUYO sollte daher in den Katalog der Maßnahmen aufgenommen werden, denen eine Förderung im Rahmen des Unterprogramms „Kultur“ zuteilwird.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —
- HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1295/2013 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) das Jugendorchester der Europäischen Union.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁸ Entschließung zum Entschließungsantrag von Frau Kellett-Bowman zur Bildung eines Jugendorchesters der Europäischen Gemeinschaft (ABl. C 79 vom 5.4.1976, S. 8).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹⁰

AKTIVITÄT(EN) IN DEN BEREICHEN BILDUNG UND KULTUR:
KREATIVES EUROPA

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹¹**

☒ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Das Programm trägt zur Strategie Europa 2020 (KOM(2010) 2020 vom 3.3.2010) wie folgt bei:

- a) Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa; und
- b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, um intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziele:

- a) Förderung der Fähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativbranche, transnational zu arbeiten;
- b) Förderung der transnationalen Zirkulation von kulturellen und kreativen Werken und Akteuren sowie die Erschließung neuer Publikumsschichten in Europa und darüber hinaus;
- c) Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche; und
- d) Unterstützung der transnationalen politischen Zusammenarbeit, um die Politikgestaltung, Innovation, den Auf- und Ausbau von Publikumsschichten und neue Geschäftsmodelle zu fördern.

ABM-/ABB-Tätigkeit(en):

¹⁰ ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹¹ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

15.04 – Kreatives Europa

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Es soll eine rechtlich solide und transparente Lösung geschaffen werden, um eine nachhaltige Unterstützung des EUYO zu sichern, indem seinen besonderen Merkmalen dadurch Rechnung getragen wird, dass es – im Sinne von Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission – als eine Einrichtung anerkannt wird, die „in einem Basisrechtsakt [...] genannt“ ist, und indem Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 entsprechend geändert wird.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Da diese Änderung eine Ausweitung des bestehenden Programms „Kreatives Europa“ darstellt, gelten für sie die Ausführungen unter Punkt 1.4.4. des Finanzbogens für das Programm (COM(2011) 785 final).

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Gewährleistung einer langfristig tragfähigen Unterstützung für das EUYO.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

- Junge Musikerinnen und Musiker aus allen Mitgliedstaaten der Union, die anhand strenger Qualitätskriterien ausgewählt werden und in einem europäischen Orchester von Weltniveau arbeiten, das kulturelle Grenzen überwindet;
- Förderung des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und der Verständigung über die Kultur; und
- Präsentation der Fülle und der Vielfalt der europäischen Kulturen und aufstrebender Talente vor einem wechselnden Publikum in der EU und darüber hinaus.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Das Programm „Kreatives Europa“ und seine Vorläufer haben das EUYO in verschiedener Weise unterstützt. Die herausragende Qualität des Orchesters ist allgemein anerkannt. Das Fehlen einer nachhaltigen Unterstützung stellt jedoch ein Hindernis für die Weiterentwicklung seiner Aktivitäten dar. Ohne eine solche Unterstützung auf EU-Ebene wäre das Orchester nicht zu einer Fortführung seiner Arbeit imstande. Die Union würde einen Kulturbotschafter verlieren, und die jungen Musikerinnen und Musiker hätten nicht mehr die einmalige Chance, international zu konzertieren, an ihrer Laufbahn zu arbeiten und ihr Talent unter der Leitung renommierter Dirigenten weiterzuentwickeln.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Es gibt keine Überschneidungen mit anderen Aktivitäten, die mit Mitteln aus anderen Unionsprogrammen finanziert werden.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

X Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- X Laufzeit: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020
- ☐ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung¹²

X **Direkte Verwaltung** durch die Kommission

- ☐ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- ☐ durch Exekutivagenturen.

☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
- ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

[...]

[...]

¹² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung (in französischer und englischer Sprache):

<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission ist dafür zuständig, ein regelmäßiges Monitoring und eine externe Evaluierung von Projekten sicherzustellen, die mit Mitteln des Programms „Kreatives Europa“ finanziert werden, wozu auch die Tätigkeiten des EUYO gehören.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Da diese Änderung eine Ausweitung des bestehenden Programms „Kreatives Europa“ darstellt, gelten für sie die Ausführungen unter Punkt 2.2.1. des Finanzbogens für das Programm (COM(2011) 785 final).

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Da diese Änderung eine Ausweitung des bestehenden Programms „Kreatives Europa“ darstellt, gelten für sie die Ausführungen unter Punkt 2.2.2. des Finanzbogens für das Programm (COM(2011) 785 final).

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

[pm]

[pm]

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung darf sie vor Ort Kontrollen und Überprüfungen gemäß der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 vornehmen. Bei Bedarf wird das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 Untersuchungen durchführen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Rubrik 3: Sicherheit und Unionsbürgerschaft	GM/NGM ¹³	von EFTA ¹⁴ -Ländern	von Kandidatenländern ¹⁵	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
3	15 04 02 - Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN ¹⁶

¹³ GM = Getrennte Mittel/ NGM = Nicht getrennte Mittel.

¹⁴ Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

¹⁶ Die Haushaltslinie 15 04 02 ist eine PECO- und EFTA-Haushaltslinie. Die spezifische Tätigkeit des EUYO wird nicht unter die Vereinbarung mit diesen Drittländern fallen.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Die Gelder für das EUYO werden aus der bestehenden Mitteldotation des Unterprogramms „Kultur“ des Programms „Kreatives Europa“ kommen; weitere Mittel aus dem EU-Haushalt sind nicht erforderlich.

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	[3] Sicherheit und Unionsbürgerschaft
--	--------	---------------------------------------

GD EAC			Jahr N ¹⁷	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			INSGESAMT
• Operative Mittel										
		(1)								
		(2)								
15 04 02 - Kreatives Europa – Unterprogramm Kultur	Verpflichtungen	(1a)	0,600	0,600	0,600					1,800
	Zahlungen	(2 a)	0,480	0,600	0,600	0,120				1,800
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁸										
Nummer der Haushaltslinie		(3)								
Mittel INSGESAMT für die GD EAC*	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,600	0,600	0,600					1,800
	Zahlungen	=2+2a +3	0,480	0,600	0,600	0,120				1,800

¹⁷ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁸ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,600	0,600	0,600					1,800
	Zahlungen	(5)	0,480	0,600	0,600	0,120				1,800
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <3> des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	0,600	0,600	0,600					1,800
	Zahlungen	=5+6	0,480	0,600	0,600	0,120				1,800

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+6	0,600	0,600	0,600					1,800
	Zahlungen	=5+6	0,480	0,600	0,600	0,120				1,800

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			INSGESAMT
GD EAC									
• Personalausgaben		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				p.m.
• Sonstige Verwaltungsausgaben		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				p.m.
GD EAC INSGESAMT	Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				p.m.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	p.m.	p.m.						p.m.
---	--	------	------	--	--	--	--	--	------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N ¹⁹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5* des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,600	0,600	0,600					1,800
	Zahlungen	0,480	0,600	0,600	0,120				1,800

* Rubrik 5: Verwaltungskosten, einschließlich Personalausgaben, werden durch eine interne Umschichtung in der GD EAC abgedeckt.

¹⁹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen						INSGESAMT	
	ERGEBNISSE																	
	Art ²⁰	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIELE (a) bis (d) ²¹																		
- Ergebnis	Beitrag zu den Betriebskosten	0,6	1	0,600	1	0,600	1	0,600										1,800
GESAMTKOSTEN			1	0,600	1	0,600	1	0,600										1,800

Ergebnisse

Beitrag zu den Betriebskosten des EUYO

Kostenstruktur

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit der Finanzierung des EUYO auf EU-Ebene, insbesondere noch im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“, beliefe sich ein angemessener Beitrag zu den Betriebskosten des Orchesters auf 600 000 EUR.

²⁰ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

²¹ Wie unter 1.4.2. „Einzelziele“ beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Mittel administrativer Art benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ²²	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAM T
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	---------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Sonstige Verwaltungsausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				

Außerhalb der RUBRIK 5²³ des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²² Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.
²³ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,5	0,5	0,5	0,5			
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: (VZÄ))²⁴							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotations)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy²⁵	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	0,5	0,5	0,5	0,5			

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Durchführung der Ausweitung des Programms „Kreatives Europa“
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

²⁴ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²⁵ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁶						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

²⁶

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.